

# Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 19.01.2016

Aktenzeichen: KAG Mainz M 64/15 Tr

## URTEIL

In dem Rechtsstreit mit den Beteiligten

- |                      |                                        |
|----------------------|----------------------------------------|
| 1. MAV-Vorsitzender, | Kläger zu 1)<br>und Beteiligter zu 1)  |
| 2. MAV,              | Klägerin zu 2)<br>und Beteiligte zu 2) |
| 3. H.haus gGmbH,     | Beklagte und Beteiligte zu 3)          |

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2016 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter D. und W. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kläger von den Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts im vorliegenden Verfahren freizustellen.**

## Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend um Feststellungen, wonach die MAV und ihr Vorsitzender durch ein mit „Anhörung“ überschriebenes Schreiben der Beklagten vom 25.09.2015 in ihrer Arbeit behindert bzw. benachteiligt worden sein soll.

Am 22.09.2015 fand in den Einrichtungen der Beklagten M. in D. eine Mitarbeiterversammlung statt, auf der der Direktor W. der Dienstgeberin und der MAV-Vorsitzende die etwa 200 anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Geschäftsentwicklungen der Dienstgeberin informiert haben. Die Dienstgeberin hat im Anschluss daran vor dem erkennenden Gericht ein Verfahren – das Gericht hat die MAV daran von Amts wegen beteiligt- gegen den MAV-Vorsitzenden anhängig gemacht mit dem Ziel, den MAV-Vorsitzenden aus dem Amt als MAV-Mitglied auszuschließen. Das Gericht hat durch Urteil vom 19.01.2016 –KAG M 63/15 Tr- diesen Antrag zurückgewiesen. In diesem Verfahren hat die Dienstgeberin gegenüber dem MAV-Vorsitzenden eine Reihe von Vorwürfen erhoben, insbesondere die Behauptungen, der MAV-Vorsitzende habe Herrn Direktor W. öffentlich beleidigt, habe unter Verstoß gegen seine Verschwiegenheitspflicht Geschäftszahlen des Gesamtunternehmens kundgetan und zudem auch noch fehlerhafte Zahlen genannt.

Die beklagte Dienstgeberin hat mit Schreiben vom 25.09.2015, das an den MAV-Vorsitzenden persönlich gegangen ist und mit „Anhörung“ überschrieben ist, in 9 Punkten um Aufklärung gebeten. Auf den Inhalt dieses Schreibens (Blatt 5,6 der Akte) wird hiermit Bezug genommen.

Weder die MAV noch ihr Vorsitzender haben auf dieses Schreiben geantwortet, sondern es zum Anlass genommen, im vorliegenden Verfahren Benachteiligungen bzw. Behinderung ihrer Arbeit durch den Inhalt des Fragenkatalogs geltend zu machen.

Nach Auffassung der Kläger behindere dieses Schreiben die MAV in ihrer Arbeit und benachteilige zudem den MAV-Vorsitzenden persönlich.

Die Kläger beantragen,

1. festzustellen, dass die Kläger durch das Schreiben der Beklagten vom 25. September 2015 in ihrer Arbeit behindert werden,

2. festzustellen, dass der Kläger zu 2. durch das Schreiben der Beklagten vom 25. September 2015 benachteiligt wird.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hält die Feststellungsbegehren für unzulässig, da hierfür kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO bestehe. In der Sache seien die Begehren auch unbegründet, das Schreiben bewirke weder eine Behinderung der MAV-Arbeit noch eine Benachteiligung des MAV-Vorsitzenden. Der MAV-Vorsitzende habe in der Mitgliederversammlung zahlreiche Pflichtverletzungen begangen. Es sei ihr Recht, insoweit Informationen vom MAV-Vorsitzenden über einzelne Vorgänge und Verhaltensweisen zu erlangen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Für das vorliegende Klageverfahren besteht ein alsbaldiges Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung ist für die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens ein besonderes rechtliches Interesse erforderlich, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Diese gesetzlichen Voraussetzungen stellen sicher, dass die Gerichte das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses tatsächlich klären und nicht etwa im Wege eines reinen Rechtsgutachtens

über bloße Meinungsverschiedenheiten der Betroffenen befinden sollen. Rechtsverhältnis in diesem Sinne ist jedes durch die Herrschaft einer Rechtsnorm über einen konkreten Sachverhalt entstandene rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache. Grundsätzlich keine Rechtsverhältnisse in diesem Sinne sind dagegen abstrakte Rechtsfragen, bloße Elemente eines Rechtsverhältnisses oder rechtliche Vorfragen (BAG v. 09.09.2015 – 7 ABR 47/13; BAG v. 04.12.2013 – 7 ABR 7/12; Arbeitsrechtslexikon/Schwab: Klage/Klagerücknahme II 2). Vorliegend geht es nicht um die Feststellung von bloß abstrakten Rechtsfragen, sondern um die konkrete einer endgültigen Regelung zuzuführenden Frage, ob das Schreiben der Beklagten an den MAV-Vorsitzenden vom 25.09.2015 die MAV in ihrer Arbeit behindert und den MAV-Vorsitzenden benachteiligt. Die Klärung dieser Rechtsfragen ist ein in sich abgeschlossener rechtlicher und tatsächlicher Vorgang, bei dem kein weitergehender Klärungsbedarf oder Fragenkomplex offen bleibt.

In der Sache ist die Klage unbegründet. Nach § 25 Abs. 1 MAVO-Trier dürfen die Mitglieder der Mitarbeitervertretung in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Vorschrift bezweckt, dass diejenigen Mitarbeiter der Dienststelle, die sich in einer MAV engagieren und damit häufig und trotz ihres Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit in einen Konflikt mit dem Dienstgeber geraten können, geschützt werden sollen. Das Verbot der Behinderung der Amtstätigkeit ist umfassend. Von ihm ist jede unzulässige und pflichtwidrige Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung erfasst, jede Erschwerung und Störung, Be- oder Verhinderung. Verboten ist aber nur die rechtswidrige Störung oder Behinderung (Joussen in: Freiburger Komm. zur MAVO, § 18 Rz 13 ff.). Die Entscheidung, ob eine rechtswidrige Behinderung vorliegt, kann somit von der subjektiven Zielrichtung des Tuns abhängen. § 25 Abs. 1 MAVO-Trier schützt die MAV vor rechtswidrigen Eingriffen des Dienstgebers, sie behindert aber umgekehrt den Dienstgeber nicht, seine Rechte gegenüber der MAV und deren Mit-

gliedern effektiv wahrzunehmen, ohne stets befürchten zu müssen, automatisch mit § 25 Abs. 1 MAVO-Trier in Konflikt zu geraten. Nur gesetzeswidriges Handeln ist dem Dienstgeber nicht erlaubt. Ein solches Handeln ist vorliegend nicht gegeben.

Die Beklagte hat aufgrund des Verlaufs der Mitarbeiterversammlung vom 22.09.2015 eine Reihe von Vorwürfen gegenüber dem Vorsitzenden der MAV erhoben, u.a. dieser habe den Direktor W. gravierend beleidigt und durch die Kundgabe von Geschäftszahlen seine Geheimhaltungspflicht verletzt. Die Verletzung der Schweigepflicht stellt einen schwerwiegenden Pflichtenverstoß des MAV-Mitglieds dar (siehe § 27 Satz 4 MAVO-Trier). Ob ein solcher Verstoß vorgelegen hat, war am 25.09.2015 noch offen. Diese Rechtsfrage konnte selbst das erkennende Gericht nur aufgrund einer umfangreichen Sachverhaltsaufklärung in der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2016 im Verfahren M 63/15 Tr klären. Wenn die Dienstgeberin im Vorfeld an den MAV-Vorsitzenden ein mit „Anhörung“ überschriebenes Schreiben schickt, in dem sie Aufklärung über insgesamt 9 verschiedene Sachfragen bezüglich der Mitarbeiterversammlung haben wollte, so diente dieses Schreiben vom 25.09.2015 einer vorherigen Sachaufklärung, um ggf. keine vorschnellen oder ungerechtfertigten Vorwürfe bei dem Amtsentfernungsverfahren gegenüber dem Vorsitzenden der MAV zu erheben und vermutliche Pflichtverletzungen richtig einordnen und bewerten zu können. Damit hat die Dienstgeberin dem Vorsitzenden eine Art rechtliches Gehör gewährt, was objektiv im Interesse der MAV und ihres Vorsitzenden war. Dass die Adressaten das Schreiben nicht beantwortet haben, darauf kommt es nicht an. Entscheidend waren lediglich die Motive des Beklagten, Aufklärung zu verlangen über eine Reihe von Äußerungen des MAV-Vorsitzenden in der Mitarbeiterversammlung. Dieses Schreiben ist daher von seiner Zielrichtung nicht geeignet, die MAV in ihrer effektiven Arbeitserledigung zu beeinträchtigen. In gleicher Weise wie die MAV gegenüber dem Dienstgeber ihre Rechte wahrnehmen kann, ist dies auch umgekehrt der Fall. Darüber hinaus war die Präsentation des MAV-Vorsitzenden in der Mitarbeiterversammlung über die stimmungsmäßige Situation in der Einrichtung nicht durch Zurückhaltung in der Art der Wort-

wahl geprägt. Dann darf er umgekehrt auch keine vornehme Zurückhaltung seines Dienststellenpartners erwarten. (vgl. Altes Testament, Hosea, Kap. 8, Vers 7: „wer Wind sät, wird Sturm ernten“).

Eine persönliche Benachteiligung des MAV-Vorsitzenden gerade durch den Inhalt dieses Schreibens der Beklagten scheidet offensichtlich aus. Dass dies der Fall sein soll, dafür haben die Kläger keinerlei Tatsachenvortrag geliefert, sondern lediglich eine entsprechende Rechtsbehauptung aufgestellt. Es ist noch nicht einmal erkennbar, ob der Beklagte nach Meinung der Kläger in seiner Funktion als MAV-Vorsitzender oder in seiner individualrechtlichen Stellung als Arbeitnehmer der Dienststelle irgendwelche Nachteile erleiden soll.

Ist – wie vorliegend – zwischen den Partnern der Dienststelle ein Konflikt aufgetreten und wird dieser intern ausgetragen, so kann allein darin nicht automatisch eine Benachteiligung weder der MAV noch ihres Vorsitzenden gesehen werden. Der Schutzzweck von § 25 Abs. 1 MAVO Trier besteht nicht darin, einem der Betriebspartner eine Art Maulkorb aufzuerlegen und kritische Fragen zu unterbinden. Die gestellten Fragen sind weder nach Wortwahl noch Inhalt zu beanstanden.

Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO.

Die Revision konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 48 KAGO) wird hiermit hingewiesen.

gez. S.

gez. D.

gez. W.